

Wien, am 27. September 2013

## **Forderungen des ÖZIV: Verankerung von Nicht-Diskriminierung und Barrierefreiheit in allen nationalen und EU-Förderprogrammen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Schreiben vom 10. April an politisch Verantwortliche auf Bundes- und Landesebene haben wir versucht, auf die Anliegen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Programmierung der kommenden EU-Förderperiode 2014 – 2020 aufmerksam zu machen und insbesondere das Thema Barrierefreiheit zu forcieren. Die bisherigen Ergebnisse des STRAT.AT-Prozesses und auch die Rückmeldungen auf unser Schreiben von anderen Stellen zeigen, dass das notwendige Verständnis für diese Anliegen in Österreich leider noch nicht vorhanden ist.

Für uns als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen ist völlig klar, dass Barrierefreiheit umfassend und unverzüglich umzusetzen ist: angesichts der demografischen Entwicklung, aber auch aufgrund der rechtlichen Verpflichtung durch das BGStG und die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Das hat auch die Staatenprüfung in Genf Anfang September klar zum Ausdruck gebracht: Das UN-Komitee empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass Österreich einen übergreifenden inklusiven Ansatz der Barrierefreiheit in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Konvention entwickelt, und es plädiert für eine Verkürzung der Fristen für die Etappenpläne.

Die Umsetzung der beiden horizontalen Themen „Nichtdiskriminierung“ und „Barrierefreiheit“ muss sichergestellt werden und dazu braucht es ganz konkrete Maßnahmen, die auch im nächsten Regierungsprogramm festgeschrieben werden müssen.

Es muss in Zukunft das Ziel aller (politisch) Verantwortlichen in Österreich sein, dass ALLE Maßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, den Kriterien umfassender Barrierefreiheit entsprechen. Dies muss für alle Ebenen und Mittel gleichermaßen gelten, zum Beispiel auch für die Wohnbauförderung.

Eine konkrete Handlung in diesem Zusammenhang war bereits die entsprechende Adaptierung der ARR 2004, wo in den §§ 21 Abs. 2 Z 15 iVm 22 Abs. 1 Z 10 vorgesehen ist, dass für die Gewährung von Förderungen des Bundes die Einhaltung des BGStG und Beachtung des Diskriminierungsverbots nach § 7b BEinstG zu erfolgen hat.


Wir gehen davon aus, dass ähnliche Regeln auch entsprechend in die Vergaberichtlinien auf anderen Ebenen aufgenommen werden.

In der Folge stellt sich auch die Frage nach Vollzug, Umsetzung und Rechtsdurchsetzung derartiger Bestimmungen. Es liegt unseres Erachtens in der Natur der Sache, dass den anweisenden Organen auch die Kontrolle und Evaluierung dieser Bestimmungen obliegt, bzw. dass diese Organe dafür zu sorgen haben, dass diese Kontrolle und Evaluierung durchgeführt wird. Es ist uns aber auch bewusst, dass das Thema Barrierefreiheit nicht nur sehr umfassend ist, sondern auch klare Kriterien und Indikatoren für deren Überprüfbarkeit fehlen.

Die aus dieser unklaren Situation entstehenden Probleme treffen vor allem Menschen mit Behinderungen, sodass wir uns nachdrücklich für die Einrichtung und öffentliche Finanzierung einer unabhängigen und von Experten und Expertinnen beschickten Kontrollinstanz aussprechen. Im Sinne des in der UN-Konvention geforderten partizipativen Ansatzes sind selbstbetroffene Personen verpflichtend in den Aufbau eines derartigen Systems einzubinden.

Der ÖZIV steht als ExpertInnenorganisation mit langjähriger Erfahrung in diesem Bereich gerne für die Konzeption und Umsetzung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Klaus Voget  
ÖZIV-Präsident



Hedi Schnitzer- Voget, MAS  
ÖZIV-Geschäftsführerin